

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 21 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 2 Nivose IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 5. Februar.

Der Volkz. Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Nach Anhörung eines Berichts seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Rückstand von Besoldungen, der den Religionslehrern im Canton Luzern vom Jahr 1798 her gebührt;

Erwägend, daß die Religionsdiener dieses Cantons unmöglich länger ohne kräftige Unterstützung bleiben können;

Erwägend, daß die meisten derselben ehemals den größten Theil ihrer Einkünften aus Zehenden bezogen;

Erwägend, daß im Canton Luzern nur sehr unbedeutliche Grundzinsgelder eingehen, welche zu einstweiliger Unterstützung der Religionsdiener verwendet werden können;

Erwägend endlich, daß es sowohl Pflicht der Regierung, als auch der Gemeinden ist, ihren Religionslehrern durch Unterstützung zur Hülfe zu kommen, und sie nicht der größten Dürftigkeit blos zu stellen;

Beschließt:

1. Die durch die Zehendeinstellung an ihrem Einkommen beschädigten Geistlichen des Cantons Luzern, sollen durch alle zehendpflichtigen Bürger des Cantons, ohne Rücksicht auf die Personen, der Körverschafte, welche vor benannter Einstellung Zehden schuldig waren, auf eine hinreichende Art entschädigt werden.
2. Zu diesem Ende soll ein Drittheil aller jener Zehndengräfte, welche im Canton Luzern in den Jahren 1798, 1799 und 1800 zurückgeblieben, oder der Betrag von einem der drei zurückgebliebenen Zehden, zur Unterstützung der in diesem

Canton durch die Zehendeinstellung beschädigten Geistlichen erhoben werden.

3. Die Verwaltungskammer wird jeder Kirchgemeinde oder jedem Zehendbezirk bestimmen, wie viel selbe an diese Unterstützung beizutragen habe.
4. Die Municipalitäten mit Zugriff eines von der Verwaltungskammer dazu verordneten Commissärs, kommen unter sich überein, wie viel jeder in einem Kirchspiel oder Zehendbezirk liegende Municipalkreis zu diesem Quantum beizutragen habe, und machen die Vertheilung auf die Bürger der Gemeinden.
5. Wenn Streitigkeiten über die Beiträge zwischen den verschiedenen Gemeinden oder Partikularen entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer summarisch darüber absprechen.
6. In diesem Falle soll aber demungeachtet dem Pfarrer, wenigstens die Hälfte, des ihm von der Verwaltungskammer bestimmten Quantumis, das übrige sodann nach Beendigung der Streitigkeit, verabsolgt werden.
7. Jeder Geistliche soll nach der von der Verwaltungskammer entworfenen, und von dem Vollziehungsrath genehmigten Rückstands- und Entschädigungstabelle seine Unterstützung erhalten.
8. In dieser Absicht übergibt die Verwaltungskammer jedem Geistlichen Anweisungen auf die Beiträge seines Kirchspiels, oder seines Distrikts, so weit solche hinreichen mögen.
9. Jedes Kirchspiel entschädigt allerförderst den, oder die Geistlichen seines Orts, nach dem Betrag der ihnen zugestellten Anweisungen, wo dann die Verwaltungskammer über den Überschuss zu Handen anderer Geistlichen des Cantons verfügt.
10. Jede Kirchgemeinde ist berechtigt, dassjenige, welches sie ihrem oder ihren Geistlichen, zur einst-

weiligen Unterstützung zukommen ließ, an dem denselben gegenwärtig laut Anweisungen zukommenden Betrag, abzurechnen.

11. Jede Munizipalität wird sogleich zwei Ausgeschossene ernennen, welche die Beyträge von den Gemeindbürgern einsammeln, und dem oder den Geistlichen, gegen Auslieferung eines Empfangsscheins, übergeben sollen.
12. Diese Empfangsscheine sollen hernach für jede Gemeinde in einen zusammen gezogen, von dem von der Verwaltungskammer bestellten Commissär visirt, und bey der Munizipalität niedergelegt werden.
13. Das in diesem allgemeinen Empfangsschein angegebene Quantum wird jeder Gemeinde seiner Zeit von demjenigen abgezogen werden, was sie entweder als Entschädigung für den Zehnten der Jahre 1798, 1799 und 1800 oder als Loskaufssumme zu bezahlen haben wird.
14. Die Mitglieder der Munizipalitäten sind gegen die Verwaltungskammer, und jeder einzelne Bürger jeder Gemeinde, gegen die Munizipalität mit ihrem Vermögen für die zu leistenden Beyträge verantwortlich. Im Falle der Verweigerung des geforderten Quantum's, soll nach nochmaliger Warnung sogleich zum Pfandausstragen geschritten werden.
15. Alle Zwangsmittel, die angewendet werden, geschehen auf Kosten der Ungehorsamen.
16. Die geforderten Beyträge sollen entweder in Naturalien, oder Geld, nach dem von der Verwaltungskammer berechneten, in den drey genannten Jahren laufenden Mittelpreis entrichtet werden.
17. Alle fernern auf Lokalität, und nicht vorgesehene Fälle sich beziehenden, zur Vollziehung dieses Beschlusses nötigen Verfügungen, sind der Verwaltungskammer überlassen.
18. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Finanzminister aufgetragen, welcher auch dem Minister des öffentlichen Unterrichts mitgetheilt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Die in der Garnison zu Bern befindlichen helvetischen Offiziere, an den Vollzugsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Volkziehungsräthe! Die beunruhigenden Gerüchte, welche sich über die Abänderung unserer Staatsverfassung verbreiten, noch weit mehr aber iene beängstigenden Nachrichten, welche uns bey dieser Veränderung

auch zugleich mit der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge bedrohen — wären wohl hinreichend, unsre Herzen mit Muthlosigkeit und Schmerz zu erfüllen, insofern wir nicht von Ihren Grundsätzen, Ihrer Feigigkeit und Ihrer Vaterlandsliebe so lebhaft überzeugt wären; allein wir sind beruhigt, Sie haben sich ja mit dem gesetzgebenden Rath zu dem nemlichen Endzweck vereinigt; indem Sie sich bei dem ersten Consil auf die uns zugesicherte Unabhängigkeit berufen, werden Sie ihm auch die treulosen Absichten seiner Kunstgriffe enthüllen, wodurch man seiner Person einen auf den allgemeinen Wünschen Helvetiens beruhenden Entwurf verdächtig zu machen, und als ein Projekt darzustellen suchte, dessen Bewerkstelligung unsren vaterländischen Boden mit Bürgerblut bestreken und unsere Wohnungen den verheerenden Flammen preis geben würde.

Doch durch die von unsren wackeren Mitbürgern Waldstättens Ihnen eingesandte Zuschrift haben Sie ja so eben die rührendsten Beweise des Gegenthels erhalten, und wir zweifeln keineswegs, daß man sich zu Befolgung eines solchen Beyspiels nicht um die Wette beeiftern werde.

Auch wir ergreissen diese Gelegenheit, um Sie, Bürger Volkziehungsräthe, von unserer Ehrfurcht, unserer Achtung, unserer Unabhängigkeit, und unserer ganzen Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 1^{ten} Hornung 1801.

Erstes Bataillon leichte Infanterie.
Clavel, Brigadenchef. Hegi, Adj. Major. Olive, Quartiermeister. Zingg, Grenadierhauptmann.

Hauptleute. Schnell, Meyer, Schweizer. Anderwerth.

Lieutenants. Götti. Bonsue. Reissab. Sowis. Pache. Lüthi.

Helvetische Artillerie.

Preboist, Chef. Burnand, Cap. Fehr, Adj. Major. Daples, Thomann.

Helvetische Jäger zu Pferd.
Dolder, Chef. Weber, Desalie. Ochs, Quartiermeister.

Streckisen, Adj. Major von dem 1^{ten} Bataillon Linientruppen.

Howard, Quartierkommandant.

Stab von dem hiesigen Platz.

Meis, Platzmajor.

Wyttensbach, Platzkommandant.